



**Titel des Projekts:**

Die Bedeutung des Kindeswohls im Rahmen der Rechtfertigung körperlicher Eingriffe

**Laufzeit:**

2010–2014 (Fortsetzung möglich)

**bearbeitet von:**

A. Katarina Weilert

**Publikation:**

<http://bww.verlag-online.eu/digibib/bww/apply/content/opus/229116/>

Die Befassung mit dem „Kindeswohl“ im Hinblick auf rechtlich relevante Fallkonstellationen hat bereits 2010 mit dem Projekt „Kindeswohl bei geschwisterlicher Gewebespende“ begonnen. 2012 richtete sich mit dem Urteil des Landgerichts Köln der Fokus auf die Knabenbeschneidung, die 2013 in einem Gesetz erstmals ausdrücklich geregelt und von der FEST im Rahmen eines Öffentlichen Kolloquiums in seinem Anwendungsbereich diskutiert wurde. Sowohl die Gewebespende als auch die Knabenbeschneidung sind in den größeren Zusammenhang der Frage nach dem Kindeswohl innerhalb des Familienrechts einzuordnen.

In einer 2014 erschienenen Forschungsarbeit („Die Bedeutung des Kindeswohls im Rahmen der Rechtfertigung körperlicher Eingriffe“, Recht der Jugend und des Bildungswesens 2014, S. 381–399) wurde der enge Bezug des Familienrechts zu den Grundentscheidungen des Verfassungsrechts gezeigt. Aus der verfassungsrechtlichen Primärverantwortung der Eltern für das Wohl ihrer Kinder folgt, dass sich das Familienrecht vor allem mit dem Grenzfall der „Kindeswohlgefährdung“ auseinandersetzt. Erst dann nämlich, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, darf der Staat sein verfassungsrechtliches „Wächteramt“ ausüben. Hätte der Staat dagegen eine Interpretationshoheit über das Kindeswohl, so wäre das Erziehungsrecht der Eltern unzulässig beschnitten. Der Forschungsbeitrag widmet sich weiter auch der Beziehung von Kindeswohl und Kindeswille. Der Kindeswille ist nicht nur Ausdruck der kindlichen Persönlichkeit, sondern er kann auch gleichzeitig ein Aspekt bei der Auslegung des Kindeswohls sein. Besondere Relevanz entfalten die Bestimmung von Kindeswohl und Kindeswille bei Sorgerechtsstreitigkeiten und medizinischen Eingriffen. Bei Heileingriffen gilt zwar in der Regel das Kindeswohl als indiziert, jedoch kommt vor allem der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern und ggf. des Heranwachsenden entscheidende rechtliche Bedeutung zu. Die Arbeit markiert hier weiteren Forschungsbedarf bei der Bestimmung, in welcher Form der kindliche Wille bei Heileingriffen zu beachten ist und ob bzw. wie in diesem Kontext eine allgemeine rechtliche Regel formuliert werden kann.

## Kindeswohl



A. Katarina Weilert